

2016 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates  
B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften

Durch das vorliegende Amtshilfeabkommen werden die Zollverwaltungen der beiden Vertragsparteien verpflichtet, durch enge Zusammenarbeit den Personen- und Warenverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze möglichst zu erleichtern und einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zu unterstützen. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, die Abfertigungszeiten und Abfertigungsbefugnisse gegenüberliegender Zollämter sowie zollrechtliche Maßnahmen für den ausnahmsweisen Grenzübertritt aufeinander abzustimmen und Maßnahmen zu treffen, um Stauungen im Personen- oder Warenverkehr im Zusammenhang mit der Zollabfertigung möglichst zu vermeiden oder zu beheben. Die Zollverwaltung der einen Vertragspartei soll auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen die Ein- und Ausreise bestimmter Personen überwachen. Das Abkommen sieht vor, daß die Unterstützung verweigert werden kann, wenn die ersuchte Vertragspartei der Ansicht ist, daß die Unterstützung geeignet ist, die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder ihre anderen wesentlichen Interessen zu beeinträchtigen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 15

S u t t n e r  
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann